Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Liège (Belgien), eingereicht am 3. April 2018 — Pauline Stiernon, Marion Goraguer, Muriel Buccarello, Clémentine Vasseur, Manon Pirotton, Anissa Quotb/Belgischer Staat Föderaler Öffentlicher Dienst (FÖD) Volksgesundheit, Französische Gemeinschaft Belgiens

(Rechtssache C-237/18)

(2018/C 190/20)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de première instance de Liège

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Pauline Stiernon, Marion Goraguer, Muriel Buccarello, Clémentine Vasseur, Manon Pirotton, Anissa Quotb

Beklagte: Belgischer Staat Föderaler Öffentlicher Dienst (FÖD) Volksgesundheit, Französische Gemeinschaft Belgiens

Vorlagefrage

Verstößt der Königliche Erlass vom 2. Juli 2009 zur Aufstellung der Liste der Heilhilfsberufe dadurch gegen die Art. 20, 21 und 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und gegen Art. 15 der Grundrechtecharta, dass er die Psychomotorik nicht als Heilhilfsberuf nennt, obwohl in Belgien ein Bachelorabschluss in Psychomotorik geschaffen wurde, so dass das Recht auf Freizügigkeit, das Recht auf Berufsfreiheit und das Recht auf Arbeit eingeschränkt werden?

Rechtsmittel, eingelegt am 4. April 2018 von der Larko Geniki Metalleftiki kai Metallourgiki AE gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 1. Februar 2018 in der Rechtssache T-423/14, Larko/Kommission

(Rechtssache C-244/18 P)

(2018/C 190/21)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Larko Geniki Metalleftiki kai Metallourgiki AE (Prozessbevollmächtigte: I. Dryllerakis, I. Soufleros, E. Triantafyllou, G. Psaroudakis, E. Rantos und N. Korogiannakis, dikigoroi)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— dem Rechtsmittel stattzugeben;

— die Rechtssache zur erneuten Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen und die Kosten des vorliegenden Verfahrens vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. **Erster Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV durch die Feststellung, dass Maßnahme 3 der Rechtsmittelführerin einen Vorteil verschafft habe, und falsche Anwendung des Grundsatzes des privaten Investors**

2. **Zweiter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen die Art. 107 Abs. 1 AEUV und 296 Abs. 2 AEUV durch die Feststellung, dass die Maßnahmen 2 und 4 der Rechtsmittelführerin einen Vorteil verschafft hätten.** Zu Maßnahme 2 (Bürgschaft von 2008): falsche Auslegung des zeitlichen Kriteriums des Begriffs des Unternehmens in Schwierigkeiten. Falsche Auslegung des Kriteriums der Vergütung der Bürgschaft. Zu Maßnahme 4 (Bürgschaft von 2010): a) Fehlen einer Begründung hinsichtlich der Gewährung einer Bürgschaft als üblicher Praxis, b) Fehlen einer Begründung hinsichtlich des nicht wiedergutzumachenden Schadens, den die Rechtsmittelführerin erlitten habe, c) Fehlen einer Begründung und Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV sowie den Grundsatz des Vertrauensschutzes in Bezug auf die Bedingungen der Bürgschaft und die Höhe der Gebühr, d) Fehlen einer Begründung in Bezug auf die besondere Stellung der ETE [Nationalbank Griechenlands] als privaten Anteilseigner.

3. **Dritter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen die Art. 107 Abs. 1 AEUV und 296 Abs. 2 AEUV durch die Feststellung dass Maßnahme 6 mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar sei.** a) was die Unterwerfung unter den zeitlichen Rahmen von 2011 angehe, b) was die Unterwerfung unter die Leitlinien [für staatliche Beihilfen] zur Rettung und Umstrukturierung angehe.

4. **Vierter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen die Art. 108 Abs. 1 AEUV, 14 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999** ([1]) **und 296 Abs. 2 AEUV hinsichtlich der Quantifizierung der zurückzufordernden Beihilfe für die Maßnahmen 2, 4 und 6** im Zusammenhang mit den in dem angefochtenen Urteil getroffenen Feststellungen zum speziellen Charakter staatlicher Beihilfen in Form von Bürgschaften.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. 1999, L 83, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 6. April 2018 von der Hellenischen Republik gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 1. Februar 2018 in der Rechtssache T-506/15, Hellenische Republik/ Europäische Kommission

(Rechtssache C-252/18 P)

(2018/C 190/22)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Kanellopoulos, E. Leftheriotou, A. Vasilopoulou und E. Chroni)

Andere Partei: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— dem Rechtsmittel stattzugeben, das Urteil des Gerichts vom 1. Februar 2018 in der Rechtssache T-506/15 wie in der Rechtsmittelschrift ausgeführt aufzuheben, ihrer Klage vom 29. August 2015 gemäß der Rechtsmittelschrift stattzugeben und den Beschluss 2015/1119/EU der Kommission vom 22. Juni 2015 für nichtig zu erklären, soweit damit a) eine einmalige pauschale finanzielle Berichtigung in Höhe von 313 483 531,71 Euro für die Antragsjahre 2009, 2010 und 2011 im Bereich der flächenbezogenen Direktbeihilfen auferlegt worden ist und b) eine pauschale finanzielle Berichtigung in Höhe von 2 % bezüglich der Cross-Compliance für das Antragsjahr 2011 auferlegt worden ist;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf fünf Gründe.

A. Bezüglich des Teils des angefochtenen Urteils, in dem es um den ersten und den zweiten Klagegrund betreffend die auferlegte finanzielle Berichtigung von 25 % für flächenbezogene Beihilfen geht (Rn. 48 bis 140 des angefochtenen Urteils):

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund werden eine fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 in Bezug auf die Definition des Begriffs „Grünland“, eine fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art. 296 AEUV sowie eine unzureichende und fehlerhafte Begründung des angefochtenen Urteils geltend gemacht.